

1603/AB XXI.GP
Eingelangt am: 26-01-2001

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates

zur Zahl 1611/J - NR/2000

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Andrea Kuntzel und Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Werkverträge" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Einleitend möchte ich hinsichtlich der in der Anfrage angesprochenen Werkverträge aus dem Bereich der "Informations - , Werbe - oder Imagekampagnen" auf meine Beantwortung der Anfrage 1393/J - NR/2000 vom 15. Dezember 2000 verweisen.

Ich gehe davon aus, dass sich die Anfrage auf den Zeitraum nach dem 4. Februar 2000 bis zum Tag der Anfrage bezieht.

Zu 1 bis 4:

- Nach Durchführung eines Verhandlungsverfahrens hat das Bundesministerium für Justiz die Firma WIBERA Wirtschaftsberatung AG im Sinne ihres Angebots vom 28. September 2000 mit der Durchführung von Beratungsleistungen zur Optimierung der Dienstzeiteinteilung in den Justizanstalten beauftragt. Ziel dieses Auftrags ist es, zur Absicherung der Erreichung der Budgetziele die für die Justizanstalten bestehenden Regelungen der Dienstzeiteinteilung auf mögliche Effizienzsteigerungen am Beispiel der Justizanstalt Linz zu untersuchen. Dabei sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Untersuchung der bestehenden Regelungen der Dienstzeiteinteilung (Dienstpläne, Überstunden, Bereitschaft, Journaldienst) auf mögliche Effizienzsteigerungen an Hand der Justizanstalt Linz
- . Analyse und vergleichende Auswertung der Monats - und Tagesdienstpläne der Justizanstalt Linz sowie der Abweichungen davon im tatsächlichen Dienstbetrieb

- Untersuchung der finanziellen Auswirkungen und sonstigen Folgen (etwa bei Betriebsöffnungszeiten und Betreuungsleistungen) der allgemeinen und justizinternen dienstzeitrechtlichen Regelungen
- Ausarbeitung von Vorschlägen zur Optimierung der Gestaltung der Dienstzeiteinteilung im Rahmen der generellen rechtlichen Vorgaben mit den Zielrichtungen
 - . gleichbleibende Qualität und Quantität der Vollzugsleistungen
 - . Vereinfachung der Abläufe
 - . Verringerung von Überstunden und sonstigen Mehrleistungen sowie des Freizeitausgleichs
- Erarbeitung von Optimierungs- bzw. Flexibilisierungsmodellen für eine effizientere und kostengünstigere Gestaltung der Dienstzeiteinteilung mit den Auswirkungen und (quantifizierten) Einsparungspotenzialen
- Darstellung der Umsetzung (und der damit verbundenen Kosten)

Die Beratungsleistungen sind zu einem fixen Gesamthonorarsatz von 33.000 EURO zu erbringen. Da Maßnahmen zur Arbeitszeitflexibilisierung derzeit einen Arbeits - schwerpunkt der Verwaltungsinnovation bilden, beteiligt sich das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport im Rahmen einer Co - Finanzierung mit 400.000 öS an diesem Dienstzeitprojekt.

- Weiters wurde nach Durchführung eines Vergabeverfahrens die Firma ROI Management Consulting AG, CH - 7304 Meienfeld mit Beratungsleistungen im Rahmen eines Vorhabens zur Erzielung von Effizienzsteigerungen im Bereich des gerichtlichen Fahnisexekutionswesens beauftragt. Gegenstand der Untersuchung und Beratungsleistung sind die Tätigkeiten nach Vorliegen einer rechtskräftigen Exekutionsbewilligung, mithin die Pfändung, das Verkaufsverfahren und die Verteilung des Erlöses. Die Beratungsleistung umfasst

- Analyse
 - . der Ablauforganisation und der Abläufe
 - . des Personaleinsatzes und der Auslastung im Hinblick auf einen möglichst wirtschaftlichen und effizienten Personaleinsatz
 - . des Honorierungssystems der Gerichtsvollzieher
 - . des Einsatzes von Informationstechnik und anderer Hilfsmittel unter Berücksichtigung der IT - Applikation Verfahrensautomation Justiz
- Ausarbeitung von Vorschlägen zur Steigerung der Effizienz samt Quantifizierung möglicher Einsparungspotenziale
- Erstellung zeitlich gegliederter Projektpläne zur Umsetzung
- Darstellung der Umsetzungskosten

Für die Beratungsleistungen ist ein Honorarvolumen von maximal 120.725 CHF vereinbart. Zu diesem Honorarsatz können noch einzeln abgerechnete Spesen,

jedoch limitiert mit maximal 20% des Honorarvolumens ohne gesetzliche Mehrwertsteuer verrechnet werden.

- Im Bereich Konsumentenschutz wurden Werkverträge geschlossen, die teils gutachterlichen oder beratenden Charakter haben, teils Informationszwecken dienen:

- a) Ein Auftrag zur Erstellung eines juristischen Gutachtens zum Entwurf der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute, Fassung Juni 2000, wurde mit Werkvertrag an Universitätsprofessor Dr. Georg Graf, Universität Salzburg vergeben. Der Auftrag umfasst die Erstellung eines Gutachtens zu den von der Sektion Konsumentenschutz beanstandeten Klauseln aus dem Entwurf der Bundessekretion Banken und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich vom Juni 2000 sowie die Prozessbegleitung in einem allfälligen Verbandsklageverfahren des Vereins für Konsumenteninformation; das Gutachten diene der Vorbereitung mittlerweile eingebrachter Verbandsklagen und damit dazu, das Prozesskostenrisiko möglichst gering zu halten. Im Hinblick darauf, dass der Auftrag an eine Einzelperson vergeben wurde, kann aus datenschutzrechtlichen Gründen der Honorarbetrag nicht angeführt werden.
 - b) Die Studie "Kinderunfälle mit Produkten" wurde an das österreichische Komitee für Unfallverhütung im Kindesalter "Große schützen Kleine", Graz, in Auftrag gegeben. Sie umfasste die Untersuchung von Unfallursachen bei Wickeltischen, Hochstühlen, Kinderwagen, etc. und dient der Entwicklung von Präventionsmaßnahmen. Das Honorar beträgt 107.800 S.
 - c) Dem Verein zur Sicherstellung der Wirksamkeit ortsfester Brandmelde- und Löschanlagen, Linz, wurde der Auftrag zur Erstellung einer Studie über Brandverhalten von Kerzen erteilt. Dabei sind Brandversuche von mindestens 50 Proben durchzuführen, um eine Grundlage für eine bessere Konsumenteninformation durch Warnungen, möglicherweise aber auch einen Anstoß für legislative Konsequenzen im Rahmen des Lebensmittelrechts zu schaffen sowie Parameter zu erarbeiten, die als Grundlage für eine sicherheitstechnische Grobbeurteilung von zukünftig auf dem Markt befindlichen Kerzen dienen.
- Schließlich werden von der Zivillegislativsektion nicht dem Justizressort angehörende Experten zur Vertretung des Bundesministeriums für Justiz in Sitzungen von EU - Ratsarbeitsgruppen oder Sitzungen im Rahmen der Kommission sowie zur Vertretung bei internationalen Konferenzen herangezogen. Derzeit

sind zwei Universitätsprofessoren sowie ein Wirtschaftstreuhänder in diesem Sinn tätig.

Vor Betrauung der im Bundesdienst stehenden Universitätsprofessoren wurde das Einvernehmen mit der zuständigen Dienstbehörde hergestellt, über die auch die Rückvergütung von Reisekosten erfolgt. Der im Bereich der Rechnungslegung tätige Wirtschaftsprüfer ist selbständig, mit ihm hat das Bundesministerium für Justiz eine Vereinbarung geschlossen, wonach seine Tätigkeit unentgeltlich erfolgt und lediglich die Aufwendungen in sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift zu ersetzen sind. Durch den Einsatz dieser ressortfremden Experten entstehen dem Bund keine Mehraufwendungen, weil eine - über den Ersatz von Barauslagen und die Auszahlung von Gebühren entsprechend der Reisegebührenvorschrift hinausgehende - Bezahlung nicht erfolgt.

- Letztendlich wurden Werkverträge mit einem Personalberater geschlossen, der als externer Experte in der Begutachungskommission nach dem Ausschreibungsgesetz 1989 mit der Begutachtung von Bewerbern um die Funktion einer Sektionsleitung in der Zentralstelle sowie um die Funktion eines Leiters einer Justizanstalt beauftragt wurde.

Als Honorar wurde in einem Fall ein Betrag von 50.000 S und im anderen Fall 60.000 S zuzüglich einer pauschalierten Spesenvergütung von 10 % der genannten Beträge vereinbart.

Zu 5:

Entgelte für Verträge im Sinne dieser Anfrage werden unter VA - Ansatz 1/30008, VA - Posten 727 und 728 verrechnet, wobei unter diesen VA - Posten auch andere Werkverträge zur Verrechnung gelangen. Für die oben genannten Werkverträge stehen in BVA 2001 finanzielle Mittel in ungefähr gleicher Höhe wie im BVA 2000 zur Verfügung.